

An das
Präsidium des Nationalrats
Parlament
Dr. Karl- Renner-Ring

1010 WIEN

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	88 - GE 9/81
Datum:	18. JAN. 1990
Verteilt	

J. W. W. W.

Datum 16.1.1990

Betrifft: STELLUNGNAHME ZUM ENTWURF DER U O G-
UND A H S T G - NOVELLE

Die Arbeitsgruppe für Stellungnahmen von Entwürfen für Gesetzenovellen der "Plattform Unabhängiger Fachschaftslisten" Innsbruck (PUFL) legt hiermit eine Stellungnahme als Beitrag zum Diskussionsprozess um die neuen Novellen vor. Wir wären sehr erfreut über eine Rückmeldung oder Kritik an dieser Stellungnahme.

MitarbeiterInnen: Agnes Schausberger
Rennweg 28

Michaela Zech
Hans-Untermüllerstr.6

Toni Koch
Schneebergg. 86a

Charly Stark
Amraserstr.17/1

alle Innsbruck

Hochachtungsvoll

Charly Stark
für die PUFL

STELLUNGNAHME ZUM ENTWURF DER U O G - NOVELLE

Betrifft GESETZENTWURF

Ge 9 89

Datum: 1 8. JAN. 1990

Verteilt

zu § 6

siehe Stellungnahme zum § 18 Abs 9 AHStG (Privatrechtsfähigkeit - Drittmittel,)

J. Wauer

zu § 15 Abs. 14

Die Möglichkeit des Einsetzens einer Generalkommission durch das Fakultätskollegium wird grundsätzlich akzeptiert, es muß aber verhindert werden, daß dadurch kleinere Fraktionen der einzelnen Kurien und kleinere Institute ausgeschaltet werden können.

Unsere Vorschläge:

- Einsetzen der Generalkommission muß mit 2/3-Mehrheit im Fakultätskollegium beschlossen werden
- Mindestgröße der Generalkommission soll festgelegt werden (z. B. mind. 10 Studenten, d. h. Gesamtgröße mind. 40 Personen)
- Die Bestrebungen einer stärkeren Militarisierung Österreichs sollen nicht unterstützt werden durch eine Militarisierung der Sprache im universitären Bereich. Unser Vorschlag: der Begriff "Generalkommission" sollte durch "Hauptkommission" ersetzt werden.
- Rechte und Pflichten der Generalkommission nach Beschluß des Fakultätskollegiums (außer Dekanswahl).

zu § 26 Abs. 3

Wir begrüßen die Bemühung, Erfahrungen ausländischer (oder anderer innerösterreichischer) Universitäten in die Berufungskommission einbringen zu wollen, möchten aber doch folgendes anmerken:

- Es fehlt im Gesetzestext ein Hinweis darauf, wer das von Außen zuzuziehende Kommissionsmitglied zu bestimmen hat (Berufungskommission? Fakultätskollegium?)
- Wir stellen in Frage ob die positiven Auswirkungen dieser Änderung den Mehraufwand rechtfertigen
- Unter Umständen können ausländische Kommissionsmitglieder (oder die Suche nach solchen) die Arbeit der Berufungskommission lahmlegen

zu § 33 Abs. 4

Wir lehnen eine Bestimmung ab, nach der der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung die Möglichkeit hat, Gastprofessoren einzusetzen, ohne die betroffenen Universitätsgremien bei der Entscheidung beizuziehen.

Es besteht dadurch die Möglichkeit, daß ein Minister zu stark in den Wissenschaftsbetrieb eingreift.

Hat ein Minister durch seine guten Beziehungen zum Ausland die Möglichkeit gute Kräfte anzuwerben, muß es auch möglich sein, diese Chancen von den zuständigen Universitätsstellen auf Anraten des Ministers wahrzunehmen.

zu § 36 Abs. 4

Bei der Beiziehung zweier didaktischer Gutachten im dritten Abschnitt des Habilitationsverfahrens fordern wir, daß mindestens eines davon von studentischer Seite vorgelegt werden muß.

zu § 43

Wir nehmen zur Kenntnis, daß die Kontingentierung der nicht remunerierten Lehraufträge nun ins Gesetz aufgenommen wurde, stellen aber fest, daß die Kontingente bisher zu niedrig angesetzt waren.

zu § 93 a

Das Zentrumskollegium soll auf jeden Fall drittelparitätisch beschiedt werden (falls keine Lehre erfolgt: hälfteparitätisch). Die StudierendenvertreterInnen sind zunächst von den ÖH - Hauptausschüssen der beteiligten Universitäten zu entsenden, nach einer angemessenen Anlaufphase durch eine HörerInnenversammlung.

zu § 95

Der Gesetzestext zur Leistungsbegutachtung universitärer Einrichtungen erscheint uns als viel zu unkonkret. Es fehlt z. B. jeder Hinweis auf Kriterien, nach denen diese Begutachtung vorgenommen werden soll.

In dieser Form kann das Gesetz sehr leicht negativ ausgenützt werden, wir sprechen uns daher dagegen aus.

Zum angeblichen Ziel von Schwerpunktsetzungen innerhalb der österreichischen Universitätslandschaft stellen wir die Frage, wie dies konkret aussieht.

Wir sehen nämlich die Gefahr der Zentralisierung, der Tendenz zu Massenuniversitäten und -instituten, und der daraus resultierenden Einseitigkeit von Lehre und Forschung. Diese Aspekte sind im § 95 nicht berücksichtigt.

STELLUNGNAHME ZUM ENTWURF DER A H S T G - NOVELLE

zu § 17 Abs 7

Die Lehrveranstaltungsbeschreibungen erst am Beginn des Semesters einzusammeln ist komplett sinnlos!!
Diese sollten den Studierenden schon 1 Monat vor Ende des vorangehenden Semesters zugänglich sein.

zu § 18 Abs 9

Dieser Paragraph ist im Sinne einer unabhängigen und freien Universität gefährlich unkonkret. Wir befürchten einen Ausverkauf der Universität an Wirtschaft und Industrie, was bedeuten würde, daß für die Wirtschaft uninteressante Forschungsrichtungen stark benachteiligt werden.

Um diese Gefahren einzuschränken möchten wir § 18 Abs 9 wie folgt konkretisiert wissen:

- Institutsvorstand macht einen vorläufigen Vertragsentwurf, dem die Institutskonferenz zustimmen muß.
- Das Fakultätskollegium hat innerhalb einer bestimmten Frist (z.B. 1 Monat) ein Vetorecht (falls z.B. der Lehr- und Forschungsbetrieb darunter leiden würde).
- Der Minister soll mittels Verordnungen Rahmenbedingungen für Verträge festlegen; er hat ebenfalls ein befristetes Einspruchsrecht.

Prinzipiell zur Drittmittelfinanzierung bzw. zu Auftragsarbeiten fordern wir die Einrichtung eines POOLSYSTEMS, um eine Benachteiligung der für die Wirtschaft uninteressanten Forschungsgebiete zu vermeiden.
Genaue Form soll auf breiter Basis diskutiert und demokratisch beschlossen werden.

zu § 40 a

Grundsätzlich fordern wir für außeruniversitäre Bildungseinrichtungen:

- freier Zugang (ohne Bezahlung oder Kaution)
- es dürfen damit keine Eliteeinrichtungen geschaffen werden
- Geld und Beziehungen dürfen keine Ordnungsprinzipien sein
- es müssen von vornherein demokratische Entscheidungsstrukturen geschaffen werden

Der § 40 ist in diesen Punkten unzureichend.

Im speziellen haben wir zu bemerken:

* zu Abs. 2 lit.6

Das Studienprogramm muß auf jeden Fall in Zusammenarbeit von Lehrenden und Studierenden erstellt werden!
Deswegen kann die/der Antragsteller/in NUR einen "Programm - Entwurf" vorlegen. Nachdem das Ministerium zur geplanten Einrichtung eine positive Vorentscheidung getroffen hat, ist dieser Programm-Entwurf von einer provisorischen Studienkommission aus VertreterInnen der Lehrenden und des bereichsmäßig zuständigen Hauptausschusses der ÖH zu diskutieren, wenn nötig zu verändern und schließlich ist dazu ein Beschluß zu fassen.

* zu Abs 2 und 8, jeweils lit.3

In beiden Fällen ist der Zusatz: "insbesondere Seminarräume und Aufenthaltsräume für Studierende" für uns ganz wichtig!
Es müssen auf jeden Fall Seminar-Räume für eine didaktisch wertvolle Zusammenarbeit und Räumlichkeiten für Aufenthalt und Begegnung von Studierenden von vornherein zu ausreichender Zahl (abhängig von der Anzahl der HörerInnen) eingerichtet werden!

* zu Abs 5

Der Name der außeruniversitären wissenschaftlichen Bildungseinrichtung, die den akademischen Abschlußgrad verliehen hat, darf NICHT dem Titel angefügt werden!
Denn dadurch würde die inhaltliche Gleichstellung von universitären Bildungseinrichtungen, die dieses Gesetz ja anstrebt, auf formaler Ebene nicht mitvollzogen. Außerdem würde dadurch die formale Grundlage geschaffen für eine STIGMATISIERUNG ! Die grundsätzliche Gefahr dazu besteht unserer Ansicht nach durchaus.

